

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Fried Kunststofftechnik GmbH  
für Lieferungen, Dienst- und Designleistungen**

**Teil A  
Allgemeine Regelungen**

**I. Allgemeine und besondere Regelungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen untergliedern sich in

- einen Teil A „Allgemeine Regelungen“,
- einen Teil B „Besondere Regelungen für die Lieferung von Produkten“ und
- einen Teil C „Besondere Regelungen für Designleistungen“.

Soweit die Besonderen Regelungen für die Lieferung von Produkten in Teil B und die Besonderen Regelungen für Dienstleistungen in Teil C keine Regelung enthalten, gelten die Allgemeinen Regelungen des Teil A. Bei Widersprüchen zwischen den Besonderen Regelungen und den Allgemeinen Regelungen, gehen die Besonderen Regelungen den Allgemeinen Regelungen vor.

**II. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Designleistungen (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Fried Kunststofftechnik GmbH (nachfolgend „**Fried**“ genannt) und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Fried hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Fried eine Leistung für den

Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen Fried und dem Auftraggeber zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die Fried nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### **III. Vertragsschluss**

1. Angebote von Fried sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn Fried teilt gegenteiliges mit.
2. Fried behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von Fried unverzüglich an Fried heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
3. Ein Auftrag wird erst verbindlich, wenn er von Fried durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Auftragsdatum bestätigt wurde oder Fried den Auftrag ausführt, insbesondere Fried dem Auftrag durch Leistungserbringung, insbesondere Übersendung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Fried nicht verbindlich.
4. Das Schweigen von Fried auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
5. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt, ist Fried berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

#### **IV. Leistungszeit**

1. Die Vereinbarung von Leistungszeiten (Lieferfristen und Liefertermine sowie Fristen und Termine für die Designleistungen) bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von Fried schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Leistungsfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Leistungstermins verschiebt sich der Leistungstermin in angemessener Weise, wenn der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei Fried eingeht. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
3. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder Fried die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von Fried, es sei denn Fried hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Fried ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Fried informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn Fried von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.
4. Im Falle des Leistungsverzugs ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er Fried nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### **V. Preise, Vergütung und Zahlung**

1. Die Preise für die Produkte und etwaige Formen und Werkzeuge gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die Kosten für etwaige Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Änderungen und Kosten für eine zweite und jede weitere Bemusterung sind ebenfalls nicht in dem Preis enthalten. Die insoweit anfallenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Vergütung für die Designleistungen versteht sich ebenfalls netto. Änderungen der Entwürfe, die der Auftraggeber von Fried verlangt, werden gesondert berechnet, sofern sie nicht durch Mängel verursacht worden sind. Dasselbe gilt für Zusatzleistungen oder weitere Entwürfe, die nicht Gegenstand des Angebots sind.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
4. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Leistungszeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von Fried berechnet. Die Eintragung des am Tage des Auftrags geltenden Listenpreises in ein Auftragsformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von Fried wird der Auftraggeber unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Sofern bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist Fried ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
5. Mangels besonderer Vereinbarung sind der Preis und die Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Fried über den Preis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von Fried bleiben unberührt.
6. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas Anderes vereinbart.

## **VI. Mängelansprüche**

1. Bei der Lieferung von Produkten setzen die Mängelrechte des Auftraggebers voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und Fried offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen Fried unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat die Mängel bei seiner Mitteilung an Fried schriftlich zu beschreiben. Der Auftraggeber muss außerdem bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen

der einzelnen Produkte einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.

2. Bei Designleistungen, die Werkleistungen sind, setzen die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Rücktritt und Minderung voraus, dass er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.
3. Bei Mängeln ist Fried nach eigener Wahl zur Nacherfüllung
  - durch die Beseitigung des Mangels (bei Lieferungen von Produkten und bei Designleistungen, die Werkleistungen sind) oder
  - die Lieferung eines mangelfreien Produkts (bei Lieferungen von Produkten) oder
  - die Neuherstellung des Werks (bei Designleistungen, die Werkleistungen sind)

berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist Fried verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Fried und sind an Fried zurückzugeben.

4. Sofern Fried zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Fried zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
5. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Fried zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Fried den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Auftraggeber statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
6. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

7. Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
8. Fried übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.
9. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) statt. Sofern (a) die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder (c) um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt bei der Lieferung von Produkten mit der Ablieferung der Produkte und bei Designleistungen, die Werkleistungen sind, mit deren Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Fried für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Fried ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von Fried zu einem von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Fried in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## **VII. Haftung von Fried**

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Fried unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Fried ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Fried nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Fried auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von Fried ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fried.

## VIII. Höhere Gewalt

1. Sofern Fried durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte oder an der Erbringung der Designleistungen, gehindert wird, wird Fried für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Fried die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Fried nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn Fried bereits im Verzug ist. Soweit Fried von der Leistungspflicht frei wird, gewährt Fried etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.
2. Fried ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Fried an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftraggebers wird Fried nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

## IX. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsschluss geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).

2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsschluss zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

## **X. Datenschutz**

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

## **XI. Ausführung und Übertragung auf Dritte, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

1. Fried ist berechtigt, einen Auftrag oder wesentliche Teile eines Auftrags durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fried möglich.
3. Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.



## **XII. Erfüllungsort, Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und von Fried ist der Sitz von Fried, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zu Fried gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fried und dem Auftraggeber der Sitz von Fried. Fried ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

### **Teil B**

#### **Besondere Regelungen für die Lieferung von Produkten**

Die Regelungen dieses Teils B gelten für die Lieferung von Produkten durch Fried an den Auftraggeber. Soweit dieser Teil B keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Regelungen des Teil A.

## **XIII. Produktbeschreibungen, Umfang der Lieferung, Änderungen der Produkte**

1. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind

nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Auch Erwartungen des Auftraggebers hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Fried maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Fried. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Auftraggeber zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
3. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen von Fried nicht zumutbar.
4. Fried behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs vor. Insoweit sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der Preis bleibt hiervon unberührt.

#### **XIV. Grenzüberschreitende Lieferungen**

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Auftraggeber gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
2. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
3. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

#### **XV. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende

Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Fried verlassen. Im Falle der Abholung durch den Auftraggeber geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder Fried weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat.

2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann Fried den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, es sei denn der Auftraggeber hat die Nicht-Aannahme der Produkte nicht zu vertreten, sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen. Insbesondere ist Fried berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von Fried bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass Fried keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Auftraggeber hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Fried ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Fried gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Auftraggeber mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Fried nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
4. Die Produkte sind vom Auftraggeber unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

## **XVI. Produkthaftung**

1. Der Auftraggeber wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Auftraggeber Fried im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Auftraggeber hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.
2. Wird Fried aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Auftraggeber nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Fried für erforderlich und zweckmäßig hält und Fried hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder

der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Fried bleiben unberührt.

3. Der Auftraggeber wird Fried unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

## **XVII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher Forderungen, die Fried aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum von Fried. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Fried nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt Fried schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Fried nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Fried zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Fried bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Auftraggeber nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Fried gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Fried unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Fried zu informieren und an den Maßnahmen von Fried zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Fried die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Fried zu erstatten, ist der Auftraggeber Fried zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an Fried ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Fried nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an Fried zu leisten. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an Fried abgetretenen Forderungen treuhänderisch für

Fried im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Fried abzuführen. Fried kann die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers sowie die Berechtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Fried nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers vom Auftraggeber beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Auftraggeber sind die an Fried abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

4. Auf Verlangen von Fried ist der Auftraggeber verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und Fried die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist Fried unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von Fried gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat Fried oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Fried die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber anderweitig verwerten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Auftraggeber wird stets für Fried vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, Fried nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Fried das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, Fried nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Fried ihr Volleigentum verliert. Der Auftraggeber verwahrt die neuen Sachen für Fried. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
7. Fried ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Fried aus

der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen Fried.

8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Auftraggeber Fried hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftraggeber alles tun, um Fried unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

### **XVIII. Formen und Werkzeuge**

1. Je nach Produkt verwendet Fried für die Herstellung der Produkte Formen und Werkzeuge. Die Kosten für die Formen und Werkzeuge sowie die Kosten für deren Reinigung, Wartung und Konservierung sowie sonstige Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten werden dem Auftraggeber gemäß Ziffer V.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
2. Werden dem Auftraggeber die Kosten für die Formen und Werkzeuge in Rechnung gestellt und handelt es sich bei den Formen und Werkzeugen um keine Hilfskonstruktion und haben die Parteien nichts Anderes vereinbart, so erwirbt der Auftraggeber Eigentum an den betreffenden Formen und Werkzeugen, wobei das Eigentum erst mit der vollständigen Bezahlung des Preises für die Formen und Werkzeuge auf den Auftraggeber übergeht. Der Auftraggeber überlässt Fried die Formen und Werkzeuge für die Herstellung der Produkte. Fried wird die Formen und Werkzeuge pfleglich behandeln und verwahren. Werden dem Auftraggeber die Kosten für die Formen und Werkzeuge nicht in Rechnung gestellt oder handelt es sich bei einer Form oder einem Werkzeug um eine Hilfskonstruktion oder liegt sonst kein Fall von Satz 1 vor, bleibt das Eigentum an den Formen und Werkzeugen Eigentum von Fried.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Formen und Werkzeuge auf Verlangen von Fried unverzüglich auf eigene Kosten und eigenes Risiko bei Fried abzuholen. Die Abholung erfolgt spätestens 24 Monate nach der letzten Bestellung, für deren Ausführung die Formen und Werkzeuge benötigt wurden. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht nach Satz 1 oder Satz 2 nicht ordnungsgemäß nach, ist Fried nach fruchtlosem Ablauf einer von Fried gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, (i) die Formen und Werkzeuge auf Kosten des Auftraggebers an diesen zu liefern oder

(ii) die Formen und Werkzeuge zu vernichten und (iii) bis zur Lieferung an den Auftraggeber oder bis zur Vernichtung der Werkzeuge Einlagerungskosten in angemessener Höhe zu verlangen. Die Einlagerungskosten werden auf mindestens 5 % des Netto-Preises für die betreffenden Formen und Werkzeuge pauschaliert. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass Fried keine Einlagerungskosten oder wesentlich niedrigere Einlagerungskosten als die Pauschale entstanden sind. Weitergehende Ansprüche von Fried bleiben unberührt.

4. Fried wird eine Form oder ein Werkzeug nach Erreichen der Lebensdauer durch eine neue Form oder ein neues Werkzeug austauschen. Die Kosten für diesen Austausch gehen vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung zu Lasten des Auftraggebers. Vorstehende Absätze zu den Formen und Werkzeugen gelten entsprechend für die neuen Formen und Werkzeuge.

## **Teil C**

### **Besondere Regelungen für Designleistungen**

Die Regelungen dieses Teils C gelten für die Entwicklung eines Produktdesigns („**Werk**“) durch Fried oder durch einen von Fried beauftragten Unterauftragnehmer. Soweit dieser Teil C keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Regelungen des Teil A:

#### **XIX. Designleistungen, künstlerische Gestaltungsfreiheit**

1. Sofern die Entwicklung des Produktdesigns in Leistungsphasen erfolgt, ergeben sich diese aus dem Angebot.
2. Bei der Entwicklung des Produktdesigns handelt es sich um einen kreativen Prozess. Fried genießt dabei künstlerische Gestaltungsfreiheit.
3. Die Entwicklung des Produktdesigns bildet zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung.
4. Sofern die von Fried geschuldeten Designleistungen die Herstellung und Lieferung eines körperlichen Gegenstands umfassen, gelten die obenstehenden Regelungen des Teil B entsprechend für die Lieferung dieses körperlichen Gegenstands.

#### **XX. Mitwirkungspflichten**

1. Der Auftraggeber stellt Fried rechtzeitig alle für die Entwicklung des Produktdesigns notwendigen Informationen und Unterlagen frei von Rechten Dritter zur Verfügung, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter.

2. Der Auftraggeber informiert Fried rechtzeitig über Änderungen und Vorkommnisse, die die Entwicklung des Produktdesigns unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und ggf. Verzögerungen verursachen.

## **XXI. Abnahme**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Designleistungen nach deren Fertigstellung abzunehmen. Erfolgt die Entwicklung des Produktdesigns in Leistungsphasen, so werden die Leistungen einer jeden Phase im Sinne einer Teilabnahme gesondert abgenommen.
2. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht aus Gründen des Geschmacks oder bei Nichtgefallen verweigern; der Auftraggeber wird insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme ebenfalls nicht verweigert werden.

## **XXII. Nutzungsrechte**

1. Fried räumt dem Auftraggeber an dem Werk die für den jeweiligen Zweck erforderlichen, einfachen Nutzungsrechte ein. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fried. Die Nutzungsrechte gehen erst nach Abnahme des Werks nach Vollendung der letzten Leistungsphase und nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.
2. An den Vorarbeiten für das Werk (wie insbesondere Entwürfen, Varianten und Arbeitsdateien) werden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Diese dienen lediglich der Entwicklung sowie der Entscheidungsfindung zur Auswahl des endgültigen Entwurfs.

## **XXIII. Schutzrechte Dritter**

1. Fried ist nicht verantwortlich für Inhalte, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden oder auf seinen Anweisungen beruhen. Insbesondere prüft Fried nicht, ob die vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte und Anweisungen Rechte Dritter verletzen, insbesondere Schutzrechte Dritter. Der Auftraggeber stellt Fried von Ansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf diese Inhalte oder Anweisungen gegen Fried geltend machen. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von Fried gegen den Auftraggeber bleiben unberührt.
2. Bei dem geschaffenen Produktdesign handelt es sich nach bestem Wissen von Fried um eine eigene persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Prüfung oder Gewährleistung der Neuartigkeit des Produktdesigns



erfolgt nicht. Insbesondere prüft Fried nicht, ob das Produktdesign schutzfähig oder wirtschaftlich verwertbar ist oder der Verwendung oder Verwertung Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter, sofern die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben.

#### **XXIV. Kündigungsrecht des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit kündigen, auch aus Gründen des Geschmacks oder bei Nichtgefallen. Kündigt der Auftraggeber, so ist Fried berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen bzw. sofern einzelne Leistungsphasen vereinbart sind, die Vergütung für die bereits vollendeten Leistungsphasen einschließlich der Phase, in der die Kündigung erfolgt.
2. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers erhält dieser keinerlei Nutzungsrechte.